

Bayerischer Landtag
Tagung 1947/48

Beilage 1076

Der Bayerische Ministerpräsident.

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags.

Betreff:

Entwurf eines Gesetzes über die Verlängerung von Fristen des Fideikommis- und Stiftungsrechtes.

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 16. Dezember 1947 ersuche ich um weitere verfassungsmäßige Behandlung des nachstehenden Entwurfs.

München, den 2. Februar 1948.

(gez.) Dr. Chard.

Entwurf eines Gesetzes

über die Verlängerung von Fristen des Fideikommis- und Stiftungsrechtes.

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Das Gesetz über das Erlöschen der Familienfideikommissen und sonstiger gebundener Vermögen vom 6. Juli 1938 (RGBl. I Seite 825) in der Fassung der 3. Verordnung über die Verlängerung von Fristen des Fideikommis- und Stiftungsrechtes vom 4. Dezember 1942 (RGBl. I Seite 675) wird wie folgt geändert:

Im § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 tritt am die Stelle des 1. Januar 1948 der 1. Januar 1951.

§ 2

Soweit gesetzliche Vorschriften auf die in § 1 genannten Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juli 1938 verweisen, gelten diese Bestimmungen mit den sich aus diesem Gesetz ergebenden Änderungen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1948 in Kraft.

Begründung:

I.

Das Gesetz über das Erlöschen der Familienfideikommissen und sonstiger gebundener Vermögen vom 6. Juli 1938 (RGBl. I Seite 825) hat für Stiftungen, Genossenschaften und sonstige juristische Personen sowie für Personenzverbände, die aus Anlaß der Fideikommis-

auflösung errichtet worden sind, ferner für Familienstiftungen, Familienvereine und sonstige, dem Familieninteresse dienende juristische Personen oder Personenverbände die Verpflichtung zur Veräußerung der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke geschaffen (§ 18). Diese Verpflichtung besteht auch für alle Familienstiftungen, deren Entstehen mit der Fideikommisaufhebung in keinem Zusammenhang steht (Verordnung vom 17. Mai 1940, RGBl. I Seite 806).

Die Frist zur Veräußerung wurde letztmals bis 1. Januar 1948 verlängert (Verordnung vom 4. Dezember 1942, RGBl. I Seite 675).

Der Reichsminister der Justiz konnte Ausnahmen zulassen, insbesondere auch die Veräußerungsfrist verlängern.

Stiftungen usw., die der Veräußerungspflicht nicht genügen, erlöschen mit Beginn des 1. Januar 1948.

II.

Es handelt sich um Ausnahmebestimmungen zu Lasten der fideikommischlichen Stiftungen und der Familienstiftungen mit dem Ziel, den Verbleib land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke im Besitz der toten Hand zu verhindern. Alle sonstigen Stiftungen unterliegen hinsichtlich des Eigentums an Grundstücken dem für natürliche Personen geltenden Recht. Die Frage, ob für alle im Besitz der toten Hand befindlichen Grundstücke einheitliches Recht geschaffen ist, soll hier nicht erörtert werden.

Ebensoviel soll hier auf die Frage eingegangen werden, ob Stiftungen hinsichtlich ihres land- und forstwirtschaftlichen Besitzes den „Fideikommissen und ähnlichen gebundenen Vermögen“ gleichzustellen sind mit den in Art. III des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 (GBBl. 1947 Seite 105) ausgesprochenen Folgen.

III.

Als besonders vordringlich erscheint nach mehrfachen Vorstellungen der beteiligten Kreise die Frage einer Verlängerung der Veräußerungsfrist. Nach derzeitiger Rechtslage läuft diese Frist am 1. Januar 1948 ab. Dies ist eine unbillige Härte für die betroffenen Stiftungen. Denn die Erfüllung der Veräußerungspflicht, der die Stiftung auf verschiedenen Wegen genügen konnte (vgl. Dt. Just. 1940 Seite 812) war für jede Art der möglichen Veräußerung zunächst durch die Kriegsverhältnisse wesentlich erschwert und sodann mangels Vorhandenseins einer Fideikommisbehörde auch rechtlich in der Zeit seit Schließung der Gerichte bis zum Inkrafttreten des § 48 der 1. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform vom 26. Februar 1947 (GBBl. Seite 92) unmöglich. Die Veräußerung ist, soweit sie nicht in der in § 48 der Verordnung vom 26. Februar 1947 geregelten Art vorgenommen werden will, auch derzeit noch nicht möglich, da die Fideikommisgerichte noch nicht wieder eröffnet sind. Ein dahingehender Antrag liegt der Militärregierung vor.

Dazu kommt als weiteres Veräußerungshindernis, daß mancherorts auch heute noch das Grundbuchamt geschlossen ist.

Unbillig dürfte es insbesondere auch sein, die Fideikommis- und Familienstiftungen vor Eintritt der Währungsreform und vor Eintritt stabiler Verhältnisse auf dem Grundstücksmarkt zur Veräußerung zu zwingen.

IV.

Für eine entsprechende Verlängerung der Frist des für Lehren einschlägigen § 28 des Gesetzes vom 6. Juli 1938 besteht kein Anlaß, da die Lehensauflösung auf Grund des Gesetzes vom 30. August 1920 (GGBI. Seite 417) in Bayern längst beendet ist.

Ebensowenig ist die in § 31 des Gesetzes vom 6. Juli 1938 vorgesehene Frist zu verlängern. Diese auf Erbhofzulassung bezügliche Vorschrift ist durch Kontrollratsgesetz Nr. 45 (GWB 1947 Seite 105) gegenstandslos geworden.

Eine Verlängerung der Frist nach § 18 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über das Erlöschen der Familienfideikomisse und sonstiger gebundener Vermögen vom 20. März 1939 (RGBl. I Seite 509) ist nicht erforderlich. Diese Frist ist bereits durch § 48 der 1. Verordnung zur Ausführung des GSB verlängert (vgl. Ziff. VI Abs. 1 Satz 2 der MVerL vom 24. April 1947, Staatsanzeiger Nr. 19).